

## ZIVILRECHT

28. Mai 2011

Dr. Thomas Hoffmann, LL.M.

S betreibt in Kiel einen Spezialhandel für Aktenvernichter. B betreibt einen Bürowarenhandel in Bordes-holm. B schließt mit S am 15.1.2010 einen Vertrag über die Lieferung von zehn fabrikneuen Aktenvernich-tern Modell „*Vesuv*“ des Herstellers *WhiteCollar Systems* zum Stückpreis von EUR 200,-, um sie weiterzu-verkaufen. Die in den Vertrag einbezogenen Verkaufsbedingungen des S lauten unter anderem:

*„Nr. 3: Der Käufer kann im Falle eines Sachmangels Nachlieferung einer mangelfreien Sache verlangen. (...). Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nur bei vorsätzlicher Verursachung durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen.*

*Nr. 4: Ansprüche auf Grund von Sachmängeln sind vom Käufer innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Kaufsache geltend zu machen.“*

Am 20.1.2010 liefert S um 15 Uhr die Aktenvernichter in zwei Kisten zu je fünf Stück im Laden des B an. B entnimmt jeder Kiste einen *Vesuv*, schreddert erfolgreich je eine Akte zur Probe und kennzeichnet dann die Kisten als „*in Ordnung*“. Im Laufe des Jahres werden alle zehn Geräte zu einem Stückpreis von EUR 349,- verkauft. Dabei weisen Schilder darauf hin, dass die Geräte nur in begrenzter Stückzahl bei B erhältlich sind.

Zu den Käufern zählt auch Datenschutzfetischist D, der das Gerät zur privaten Verwendung benötigt. Er bringt B am 9.2.2011 seinen am 1.12.2010 erworbenen *Vesuv* mit der Erklärung zurück, dass das Gerät am 31.12.2010 bereits beim Schreddern der dritten Akte seinen Geist aufgegeben habe. Er wolle Reparatur, Neulieferung oder Geld zurück. Da das Gerät nicht mehr reparabel ist, erstattet B den Kaufpreis an D.

Zur technischen Unterstützung eines privaten Neuanfangs erwirbt am 28.12.2010 auch Aussteiger A bei B einen *Vesuv*. Am 10.2.2011 bringt er das Gerät zurück, da seine Unterlagen am 1.2.2011 entgegen Herstel-lerzusicherung lediglich längs-, nicht auch quergeschreddert worden seien. Er wolle Reparatur, einen neuen *Vesuv* oder Geld zurück. B sieht, dass eine Schneidwalze defekt ist, tauscht diese aus und gibt das Gerät A zurück.

B meldet sich am 11. Februar 2011 bei S. Er möchte EUR 349,- als Ersatz für die Kaufpreiserstattung an D und EUR 150,- für die Reparatur des Geräts des A als Ersatz für die aufgewendete Arbeitszeit und für einge-baute Ersatzteile. S, der selbst seine Ware vor Verkauf nicht geprüft hatte, verweigert jede Zahlung unter Verweis auf seine AGB und geltendes Recht.

Wie ist die Rechtslage, wenn sich nicht klären lässt, ob die Geräte bereits im Jahr 2010 mangelhaft waren?

### Abwandlung:

P, Privatier mit Wohnsitz in Luxemburg, kauft am 20.2.2011 bei S den portablen, aber voluminösen fabrik-neuen Großmengen-Aktenvernichter Modell „*Armageddon*“ zum Preis von EUR 9.990,-. Unter der Rubrik „*Lieferung*“ vermerkt der Kaufvertrag „*ab Kiel, Selbstabholer*“. Da P den *Armageddon* schnellstmöglich benötigt, liefert S auf Anfrage des P das Gerät dennoch über eine Spedition nach Luxemburg. Am 27.2.2011 fällt beim ersten Betrieb unter Vollast eine der Ölpumpen aus, und der *Armageddon* erleidet einen Kolben-fresser. P ist unzufrieden. Er ruft S am selben Tag an und fordert ihn zur Reparatur auf. Ob S oder jemand anderes nach Luxemburg komme, sei ihm gleich; das „*Ding müsse jedenfalls bis Quartalsende laufen*“, ande-renfalls wolle er sein Geld zurück. S kennt die Probleme mit der Ölpumpe, entgegnet jedoch, dass die komplizierte Reparatur grundsätzlich nur in seiner Werkstatt in Kiel stattfinden könne, P müsse das Gerät schon vorbeibringen bzw. schicken. Daraufhin erklärt P am 1.4.2011, dass er den Vertrag rückabwickeln wolle.

Hat eine Klage des P auf Rückzahlung des Kaufpreises vor dem LG Kiel Aussicht auf Erfolg?

**Hinweis:** Nur unter Aufsicht geschriebene Klausuren erhalten einen Stempel und können als Auflagenklausuren anerkannt werden. Klausuren, die nicht im Raum geschrieben werden, sind dennoch dort abzugeben. Die **Besprechung** findet am **Freitag, den 3. Juni**, von **08.30 -10.00 Uhr** in der **OS 75 H 1** statt. Der Termin für die Rückgabe der korrigierten Klausuren wird im Internet bekannt gegeben. Wer seine Arbeiten zu dem Termin nicht persönlich abholt, findet diese in dem frei zugänglichen Regal am Eingang des Juristischen Seminars, übernimmt aber auch die Risiken für Verlust, Indiskretion pp. (wer einen frankierten Rückumschlag beifügt, erhält die Arbeit zugeschickt). Auflagenklausuren und Arbeiten ab 10 Punkten können am Lehrstuhl (LS 4/III, Zimmer 331, Di und Do von 9-11 Uhr) abgeholt werden.

## **I EuGVVO**

### **Artikel 1**

- (1) Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. (...)

### **Artikel 2**

- (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. (...)

### **Artikel 15**

- (1) Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt,
  - a) wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt, (...)
  - b) in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. (...)

### **Artikel 16**

- (1) Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
- (2) Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. (...)

### **Artikel 60**

- (1) Gesellschaften und juristische Personen haben für die Anwendung dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich
  - a) ihr satzungsmäßiger Sitz,
  - b) ihre Hauptverwaltung oder
  - c) ihre Hauptniederlassung befindet. (...)

### **Artikel 66**

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur auf solche Klagen und öffentliche Urkunden anzuwenden, die erhoben bzw. aufgenommen worden sind, nachdem diese Verordnung in Kraft getreten ist. (...)

### **Artikel 76**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

## **II CISG**

### **Artikel 1**

- (1) Dieses Übereinkommen ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,
  - a) wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder
  - b) wenn die Regeln des internat. Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen. (...)

### **Artikel 2**

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf den Kauf

- a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, dass der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, dass die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde (...).

## **III Rom I-Verordnung**

### **Artikel 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. (...)

### **Artikel 3**

- (1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen. (...)

### **Artikel 4**

- (1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:
  - a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (...)

### **Artikel 28**

Diese Verordnung wird auf Verträge angewandt, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden.